

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Flottenverfolgung und damit verbundene weitere Flottenmanagement- Dienstleistungen Dienstleistungen

Gültig ab 1. Januar 2026

1. GRUNDLEGENDE BEGRIFFE

- 1.1. Die Setech Flotta Kft. (im Folgenden: Dienstleister) erbringt Dienstleistungen für den Abonnenten, indem sie ihm über das Internet Zugang zum Setech Flotta-System gewährt und ihm die für die Nutzung erforderlichen Setech Flotta-Fahrzeugeinheiten und Telefonmodule zur Verfügung stellt. Der Setech Flotta-Dienst ist ein über das Internet nutzbares Fahrzeugortungssystem, das mit Hilfe der im Fahrzeug installierten Setech Flotta-Fahrzeugeinheit und des Telefonmoduls die folgenden Dienste anbietet:

- Bestimmung der Position des Fahrzeugs
- Anzeige der Position des Fahrzeugs auf einer digitalen Karte
- Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Daten und Informationen zum Zustand und zur Position des Fahrzeugs

Eine detaillierte Liste der zum Setech Flotta-Dienst gehörenden Dienste ist in der jeweils aktuellen Produktbeschreibung enthalten. Die vom Abonnenten bestellten Dienste sind in dem individuellen Abonnentenvertrag und dessen Anhang aufgeführt. Der individuelle Abonnentenvertrag und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen den zwischen dem Abonnenten und dem Dienstleister abgeschlossenen Abonnentenvertrag über den Setech Flotta-Dienst.

Die SIM-Karte in der Fahrzeugortungseinheit ist Eigentum des Dienstleisters. Bei Beendigung des Dienstes muss sie zurückgegeben werden, andernfalls wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5.000 HUF + MwSt. in Rechnung gestellt.

- 1.2. Der Dienstleister sorgt kontinuierlich für die Bedingungen für den Betrieb des Dienstes. Der Abonnent kann seine Beschwerden bezüglich des Betriebs des Dienstes schriftlich an den Dienstleister richten. Der Dienstleister untersucht die Beschwerde in jedem Fall und informiert den Abonnenten schriftlich über das Ergebnis.

- 1.3. Der Abonnent ist die natürliche oder juristische Person, die den Dienst auf der Grundlage des individuellen Abonnementvertrags in Anspruch nimmt. Wenn im individuellen Abonnementvertrag der Abonnent vom Rechnungszahler getrennt ist, ist unter dem Begriff „ „ auch der Abonnent zu verstehen, d. h. der Abonnent und der Rechnungszahler haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der im Abonnementvertrag übernommenen Verpflichtungen.
- 1.4. Der Rechnungszahler ist die natürliche oder juristische Person, die sich im Einzelabonnementvertrag zur Zahlung der Dienstleistungsgebühr auf Rechnungsbasis verpflichtet hat. Wenn im Einzelabonnementvertrag der Abonnent vom Rechnungszahler getrennt ist, ist unter dem Begriff „Rechnungszahler“ auch der Abonnent im Abonnementvertrag zu verstehen, d. h. der Abonnent und der Rechnungszahler haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der im Abonnementvertrag übernommenen Verpflichtungen.
- 1.5. Der Abonnementvertrag wird vom Dienstanbieter und vom Abonnenten als Voraussetzung für die Erbringung bzw. Inanspruchnahme der Dienstleistung abgeschlossen. Er enthält die Rechte und Pflichten sowohl des Dienstanbieters als auch des Abonnenten. Mit der Unterzeichnung des individuellen Abonnementvertrags erkennen die Parteien an, dass sie die im Abonnementvertrag und allen dazugehörigen Anhängen festgelegten Bedingungen als für sie verbindlich anerkennen. Der Abonnent ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Abschluss des Abonnementvertrags zustehenden Rechte ohne schriftliche Zustimmung des Dienstleisters auf Dritte zu übertragen.
- 1.6. Die Servicegebühr ist der vom Abonnenten für die Nutzung der Dienste gezahlte Betrag, dessen detaillierte Aufstellung im Anhang zum individuellen Abonnementvertrag enthalten ist, der einen untrennbaren Bestandteil des Abonnementvertrags bildet. Der Dienstleister kann den Dienstleistungspreis oder einzelne Elemente davon einseitig in Abhängigkeit von Veränderungen auf dem Geld- und Ersatzteilmarkt ändern. Der Dienstleister ist verpflichtet, den Abonnenten spätestens 8 Tage vor der Änderung schriftlich über die Änderung zu informieren.
- 1.7. Das GPS-System ist ein globales Ortungssystem, mit dessen Hilfe die Geräte die geografische Position des Fahrzeugs bestimmen. Das GPS-System funktioniert nur in dem von ihm abgedeckten Gebiet.
- 1.8. GSM-Netz: Ein für die Mobilkommunikation entwickeltes Netz, mit dessen Hilfe das Gerät die gesammelten Daten an das System überträgt, wo sie über das Internet weiterverarbeitet werden können.

- 1.9. Bordgerät: vom Dienstleister bereitgestellte und fachgerecht installierte Ortungsvorrichtung. Geräte anderer Hersteller können nur verwendet werden, wenn der Dienstleister sie technisch in sein eigenes System integriert hat.
- 1.10. Datenverarbeitung: Der Dienstleister betreibt zur Erbringung der Dienstleistung ein mit Servern und Anwendungen ausgestattetes Datenverarbeitungszentrum.
- 1.11. Internetzugang: Um die auf dem Server gespeicherten Daten einsehen zu können, benötigt der Kunde einen Internetzugang, für dessen Bereitstellung allein der Abonnent verantwortlich ist.
- 1.12. Zusatzgeräte: Für die Erfassung bestimmter spezieller Daten (z. B. Kraftstoffstand, Türöffnung) ist neben dem Bordgerät die Installation optionaler Zusatzsensoren erforderlich.

2. VERPFLICHTUNGEN DES DIENSTLEISTERS

- 2.1. Der Dienstleister erbringt die Dienstleistung gegen Entgelt ab dem im individuellen Abonnementvertrag festgelegten Zeitpunkt kontinuierlich rund um die Uhr, sofern der Abonnent die im Abonnementvertrag festgelegten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erfüllt hat. Der Dienstleister ergreift alle ihm zumutbaren Maßnahmen, um eine angemessene Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten. Der Dienstleister überprüft, wartet und verbessert die Setech Flotta-Dienstleistung kontinuierlich.
- 2.2. Wenn der Abonnent den Dienst für mehrere Fahrzeuge in Anspruch nimmt und gegen die Bedingungen eines seiner Abonnementverträge verstößt, ist der Dienstleister berechtigt, die im Abonnementvertrag bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Sanktionen auf alle Abonnementverträge des Abonnenten bzw. auf alle Fahrzeuge auszuweiten.
- 2.3. Der Dienstleister kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Unterbrechung des Dienstes auf Gründe zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des Dienstleisters liegen und unvermeidbar sind, oder auf höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen), oder wenn die Behebung des Fehlers aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Dienstleisters liegen, nicht möglich ist. Solche Fälle sind beispielsweise die Unterbrechung des Internetdienstes, die Unterbrechung des GSM-Dienstes oder die Unterbrechung des GPS-Systems.
- 2.4. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Bedingungen des Abonnementvertrags durch den Abonnenten entstanden sind, sowie in Fällen, in denen der Abonnent Änderungen an der Setech Flotta-Fahrzeughalterei vorgenommen hat.

- 2.5. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen, dass die Dienstleistungsberechtigung des Dienstleisters widerrufen oder so geändert wird, dass der Dienstleister seinen Dienstleistungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Dienstleister ist verpflichtet, den Abonnenten unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses zu informieren, das gleichzeitig die sofortige Beendigung des Abonnementvertrags zur Folge hat.
- 2.6. Der Dienstleister installiert die Bordgeräte und -ausrüstungen gegen Entgelt in den Fahrzeugen des Abonnenten, sofern dieser dem Dienstleister die Installation ermöglicht. Andernfalls ist der Dienstleister ohne weitere Aufforderung berechtigt, den Abonnementvertrag durch eine einseitige schriftliche Erklärung zu kündigen.
- 2.7. Der Dienstleister führt die Installation der Bordgeräte und -ausrüstung mit seinen eigenen Technikern durch oder stellt sie an den mit dem Dienstleister vertraglich vereinbarten Servicestellen sicher. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Geräte vom Abonnenten installiert werden. In diesem Fall schließt der Dienstleister jedoch jegliche Haftung für Schäden aus, die durch fehlerhafte Installation entstehen, und übernimmt keine Garantie für die so eingebauten Bordgeräte. Der Dienstleister übernimmt die Installation an einem anderen Ort als seinem Firmensitz gegen eine gesonderte Anfahrtspauschale, sofern der gewählte Ort den vom Dienstleister festgelegten technischen Anforderungen entspricht.
- 2.8. Über die Übergabe des Bordgeräts an den Abonnenten (bei Installation durch den Abonnenten) bzw. über die Installation erstellen die anwesenden Beauftragten der Parteien ein Protokoll (Arbeitsblatt), in dem sie den Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Installation und deren Abnahme festhalten.
- 2.9. Der Dienstleister stellt dem Abonnenten die für den Zugriff auf den zentralen Server, der den Dienst betreibt, über das Internet erforderlichen Zugangsdaten, den Zugriffspfad zum zentralen Server und die Verwaltungsoberfläche zur Verfügung.

3. VERFÜGBARKEIT, GARANTIE

- 3.1. Die Verfügbarkeit des Setech Flotta-Dienstes beträgt mindestens 98 % pro Jahr.
- 3.2. Der Dienstleister plant die Termine für geplante, gelegentliche Wartungsarbeiten so, dass die Aktivitäten des Abonnenten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Der Dienstleister informiert den Abonnenten im Voraus über den tatsächlichen Zeitpunkt der Wartungsarbeiten.

- 3.3. Der Dienstleister gewährt auf die Fahrzeugeinheiten von Setech Flotta eine Garantie von 12 Monaten. Die Garantie gilt nicht bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, Bruch, Wasserschäden oder Überspannung sowie bei Fehlfunktionen, die durch unbefugte Eingriffe verursacht wurden. Die Reparatur der Fahrzeuge im Rahmen der Garantie wird vom Dienstleister an Werktagen zwischen 8 und 17 Uhr in den Werkstätten seiner Vertragspartner oder zu einem mit dem Abonnenten vereinbarten Zeitpunkt in dessen Werkstatt durchgeführt, wofür eine Anfahrtspauschale berechnet wird. Der Dienstleister führt Fehlerbehebungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Garantiezeit zu den in der jeweils gültigen Preisliste festgelegten Preisen durch.

4. FEHLERHAFTE ODER VERSPÄTETE LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DEN DIENSTLEISTER

- 4.1. Bei verspäteter oder fehlerhafter Erfüllung der im Abonnementvertrag übernommenen Verpflichtungen des Dienstleisters (mit Ausnahme der in den Punkten 2.3 und 2.4 aufgeführten Fälle) haftet der Dienstleister ausschließlich für den Wertverlust, der dem Abonnenten entstanden ist.
- 4.2. Eine fehlerhafte Erfüllung seitens des Dienstleisters liegt vor, wenn der Dienstleister den Fehler nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Meldung des Fehlers aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, behebt.

5. VERPFLICHTUNGEN DES ABONNENTEN

- 5.1. Der Abonnent ist verpflichtet:
- mit dem Dienstleister den Ort und Zeitpunkt der Montage der Setech Flotta-Fahrzeugeinheiten abzustimmen,
 - dem Dienstleister Zugang zu den Setech Flotta-Fahrzeugeinheiten zu gewähren, damit er die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Wartungs-, Fehlerbehebungs- und Austauscharbeiten durchführen kann,
 - Wenn der Zugang nicht gewährleistet ist, kann der Dienstleister nicht für die Verzögerung oder die Nichtleistung der Dienstleistung verantwortlich gemacht werden.
- 5.2. Der Abonnent ist verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Setech Flotta-Fahrzeugeinheit regelmäßig zu überprüfen. Stellt er einen Fehler fest, muss er diesen unverzüglich dem Dienstleister melden. Wird der Fehler nicht gemeldet, übernimmt der Dienstleister keine Verantwortung für die daraus resultierenden Folgen.
- 5.3. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Abschluss des Abonnementvertrags die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten anzugeben, die in den Datenblättern enthalten sind, die einen untrennbaren Bestandteil des Vertrags

bilden. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister die Dienstleistung nur unter Kenntnis dieser Daten erbringen kann. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dem Abonnenten aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben entstehen, und kann vom Abonnenten Ersatz für die daraus entstandenen Schäden verlangen. Der Dienstleister darf diese Daten ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistung verwenden und ist verpflichtet, sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln und zu speichern.

- 5.4. Der Abonnent ist verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Daten (oder, wenn der Rechnungszahler ebenfalls Vertragspartei ist, über Änderungen der Daten des Rechnungszahlers) zu informieren. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dem Abonnenten durch die Nichtmeldung von Änderungen der Daten des Abonnenten/Rechnungszahlers entstehen, und kann vom Abonnenten Ersatz für die dadurch entstandenen Schäden verlangen.
- 5.5. Der Abonnent ist verpflichtet, die ihm übermittelten Zugangsdaten geheim zu halten. Der Abonnent trägt die volle Verantwortung für jede Nutzung des Dienstes, die über die ihm übermittelten Zugangsdaten erfolgt.

6. ÄNDERUNG DER PERSON DES ABONNENTEN

- 6.1. Im Falle des Todes eines privaten Abonnenten ist der Erbe verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich schriftlich über die Änderung der Person des Abonnenten zu informieren und dabei eine beglaubigte Urkunde vorzulegen, die seine Erbenstellung bestätigt.
- 6.2. Im Falle der Auflösung eines juristischen Abonnenten mit Rechtsnachfolger ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, dies unverzüglich nach der gerichtlichen Registrierung der Rechtsnachfolge schriftlich unter Vorlage einer beglaubigten Urkunde, die die gerichtliche Registrierung bestätigt, mitzuteilen. Bei Erlöschen einer juristischen Person als Abonnent ohne Rechtsnachfolger ist der Dienstleister unverzüglich über das Erlöschen zu informieren, was gleichzeitig die sofortige Beendigung des Abonnementvertrags und die sofortige Erfüllung der bestehenden Zahlungsverpflichtungen zur Folge hat.
- 6.3. Auf Antrag des Erben oder Rechtsnachfolgers schreibt der Dienstleister den Abonnementvertrag kostenlos auf den Namen des Erben (bei mehreren Erben auf den Namen eines Erben) oder des Rechtsnachfolgers um. Ab dem Tag der Umschreibung wird der Erbe oder Rechtsnachfolger zum Berechtigten der im Abonnementvertrag festgelegten Rechte und zum Verpflichteten der darin festgelegten Pflichten.
- 6.4. Der Abonnent kann nur mit Zustimmung des Dienstleisters einen Vertrag abschließen, wonach der Abonnent seine Rechte und Pflichten aus dem

Abonnementvertrag vollständig auf einen Dritten überträgt. Der Abonnent ist verpflichtet, die Übertragung innerhalb von 8 Tagen dem Dienstleister zu melden. In diesem Fall muss der Abonnent dem schriftlichen Antrag den Vertrag über die Übertragung und die Verpflichtungserklärung des Dritten beifügen.

- 6.5. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dienstleister einen Wechsel des Rechnungszahlers, der nicht mit dem Abonnenten identisch ist, mitzuteilen. Für die Mitteilung gelten die Bestimmungen dieses Punktes entsprechend.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dienstleister innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss des Abonnementvertrags den Preis für die zur Inbetriebnahme des Dienstes erforderliche Setech Flotta-Fahrzeugeinheit und deren Einbau sowie die Anfahrtkosten zu zahlen. Die Zahlungsweise wird im Abonnementvertrag festgelegt. Kommt der Abonnent seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, ist der Dienstleister berechtigt, den Abonnementvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder, falls er mit der Leistungserbringung noch nicht begonnen hat, vom Abonnementvertrag zurückzutreten.
- 7.2. Der Abonnent ist verpflichtet, für die Inanspruchnahme der Dienstleistung eine monatlich fällige Dienstleistungsgebühr zu entrichten. Die monatliche Dienstleistungsgebühr setzt sich aus der monatlichen Grundgebühr und den Gebühren für die in Anspruch genommenen sonstigen Dienstleistungen zusammen. Die Abrechnung der monatlichen Dienstleistungsgebühr beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Setech Flotta-Fahrzeugeinheit. Die monatliche Servicegebühr wird dem Abonnenten im Monat nach dem jeweiligen Monat in Rechnung gestellt. Der Abonnent ist verpflichtet, den auf der Rechnung angegebenen Betrag spätestens bis zum auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel (in der Regel 8 Tage nach Rechnungsdatum) zu begleichen.
- 7.3. Für die Bezahlung der Dienstleistung ist der Abonnent verantwortlich, der den Abonnementvertrag unterzeichnet hat, unabhängig davon, wer der tatsächliche Nutzer der Dienstleistung ist. Wenn der Abonnent und der Rechnungszahler nicht identisch sind, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Zahlungen.
- 7.4. Wenn der Abonnent seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, ist der Dienstleister berechtigt, die Dienstleistung sofort auszusetzen. Der Dienstleister fordert den Abonnenten schriftlich zur unverzüglichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung auf. Wenn der Abonnent trotz der Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Dienstleister berechtigt, den Abonnementvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und gleichzeitig die ausstehenden, um

Verzugszinsen erhöhten Forderungen des Abonnenten in einer Summe einzufordern.

- 7.5. Für die Wiederaufnahme des aufgrund des Zahlungsausfalls ausgesetzten Dienstes berechnet der Dienstleister eine Wiederanschlussgebühr in Höhe von 5.000 HUF + MwSt.
- 7.6. Der Abonnent ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag per Banküberweisung auf das auf der Rechnung des Dienstleisters angegebene Bankkonto oder auf andere, im Einzelvertrag festgelegte Weise zu begleichen.
- 7.7. Wenn der Abonnent die Zahlungsfrist versäumt, kann der Dienstleister die im individuellen Abonnentenvertrag festgelegten Verzugszinsen für den Zeitraum vom ersten Tag des Verzugs bis zum Tag der Begleichung der Forderung berechnen.
- 7.8. Wenn der Abonnent seine auf der Rechnung ausgewiesenen Gebühren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist begleicht, wird der Dienstleister
 - a) eine Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist an den Abonnenten;
 - b) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Dienstleister nach gleichzeitiger Benachrichtigung des Abonnenten den Dienst für alle Fahrzeuge des Abonnenten einschränken oder aussetzen und eine neue Nachfrist für die Begleichung der ausstehenden Gebühren setzen.
 - Nach erneutem erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Dienstleister ein Inkassounternehmen mit der Durchsetzung der Forderung beauftragen, das dem Abonnenten eine schriftliche Mahnung zusendet.
 - Wenn der Abonnent seine Zahlungsrückstände trotz der Mahnung nicht begleicht, ist der Dienstleister berechtigt, alle mit dem Abonnenten geschlossenen Abonnentenverträge zu kündigen und seine Forderung vor Gericht geltend zu machen.

8. ÄNDERUNG DES ABONNENTENVERTRAGS

- 8.1. Der Dienstleister ist berechtigt, die Dienstleistungsgebühr jedes Jahr zum 1. Januar einseitig anzupassen, wobei die Anpassung höchstens dem vom Statistischen Zentralamt für das Vorjahr veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) entsprechen darf.
- 8.2. Der Dienstleister ist außerdem berechtigt, die Preise für Dienstleistungen, die nicht in der monatlichen Servicegebühr enthalten sind, sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern, wenn dies durch einen Anstieg der Betriebs- und Betriebskosten über die Inflationsrate

hinaus, die technische Modernisierung des IT-Netzwerks des Dienstleisters, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder behördliche Entscheidungen oder die Absicht des Dienstleisters, die Dienstleistungsbedingungen nach eigenem Ermessen aus geschäftlichen Gründen anzupassen, dies rechtfertigen.

- 8.3. Der Dienstleister ist verpflichtet, den Abonnenten mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Listenpreise für Dienstleistungen zu informieren. Wenn der Abonnent bis zum Inkrafttreten keine schriftlichen Einwände gegen die geänderten Gebühren bzw. die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhebt, gilt die Änderung als vom Abonnenten akzeptiert. Wenn der Abonnent die Änderung nicht akzeptiert, ist der Dienstanbieter berechtigt, den Abonnentenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.4. Der Abonnent kann eine Änderung der Servicepakete für einzelne Fahrzeuge seiner Flotte zu einem höherwertigen Servicepaket oder eine Änderung des Abrechnungszeitraums beantragen, wobei die Parteien den Abonnentenvertrag in gegenseitigem Einvernehmen ändern.

9. BESCHRÄNKUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

- 9.1. Nach einer Warnung vor den rechtlichen Konsequenzen und einer gleichzeitigen Benachrichtigung des Abonnenten kann der Dienstanbieter den Zugriff des Abonnenten auf die während der Erbringung der Dienstleistung entstandenen Daten einschränken, indem er den Zugang des Abonnenten zum Dienst verhindert, wenn:
- der Abonnent den bestimmungsgemäßen Betrieb des Dienstes behindert oder gefährdet, insbesondere wenn der Abonnent Änderungen oder Umbauten an dem Bordgerät oder der Bordausrüstung vornimmt oder deren Betrieb sabotiert;
 - der Abonnent den Dienst ohne Zustimmung des Dienstanbieters an Dritte weiterverkauft;
 - Der Abonnent hat überfällige Zahlungsrückstände und begleicht diese auch nach einer Mahnung des Dienstleisters nicht innerhalb der darin festgelegten Nachfrist.
- 9.2. Wenn der Teilnehmer den Grund für die Einschränkung beseitigt, stellt der Dienstanbieter den Dienst innerhalb von 3 Werktagen wieder in den Zustand vor der Einschränkung zurück, und der Teilnehmer erhält rückwirkend Zugang zu den Daten, die während der Dauer der Einschränkung des Dienstes entstanden sind.

- 9.3. Wenn der Dienstanbieter den Dienst aufgrund eines Vertragsbruchs seitens des Abonnenten einschränkt, ist der Abonnent zur Zahlung aller gemäß dem Abonnementvertrag fälligen Gebühren verpflichtet, da der Dienstanbieter den Dienst weiterhin erbringt, sondern lediglich den Zugriff des Abonnenten auf die dabei entstehenden Daten einschränkt.
- 9.4. Wenn die Unterbrechung aus einem Grund erfolgt, der im Interesse des Abonnenten liegt, wird die Dauer der Unterbrechung auf die jährliche Verfügbarkeitszeit angerechnet.
- 9.5. Der Dienst kann aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien liegen (höhere Gewalt), unterbrochen werden. Liegt der Grund für die Unterbrechung außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien, ist der Abonnent während der Dauer der Unterbrechung nicht zur Zahlung der für die Dauer der Unterbrechung anfallenden Gebühren verpflichtet.

10. BEENDIGUNG DES ABONNENTENVERTRAGS

- 10.1. Die Parteien schließen den Abonnementvertrag für die im individuellen Abonnementvertrag festgelegte Laufzeit.
- 10.2. Der Abonnent kann den Abonnementvertrag kündigen, wenn er den Abonnementvertrag spätestens 15 Tage vor Ablauf der festgelegten Laufzeit des Abonnementvertrags schriftlich kündigt.
- 10.3. Der Abonnent ist berechtigt, den Dienst für ein bestimmtes Fahrzeug jederzeit mit Wirkung zum 5. Tag nach Zustellung der schriftlichen Kündigung an den Dienstleister zu kündigen, darf jedoch im Rahmen des Vertrags nicht für alle Fahrzeuge von diesem Recht Gebrauch machen.
- 10.4. Der Dienstanbieter und der Abonnent sind berechtigt, einen unbefristeten oder zu einem unbefristeten Vertrag gewordenen Abonnementvertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Kündigung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Vertragsbruchs durch den Abonnenten haben die Parteien das Recht, sowohl bei befristeten als auch bei unbefristeten Verträgen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.5. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Abonnenten liegt insbesondere dann vor, wenn der Dienstanbieter den Abonnementvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen kann, wenn:
- der Abonnent den bestimmungsgemäßen Betrieb des Dienstes behindert oder gefährdet,

- Der Abonnent ermöglicht es dem Dienstanbieter auch nach einer Mahnung mit Hinweis auf die rechtlichen Folgen nicht, die zur Behebung des gemeldeten Fehlers erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
 - der Abonnent verkauft die Dienstleistung ohne Zustimmung des Dienstleisters an Dritte weiter;
 - der Abonnent hat überfällige Zahlungsrückstände und begleicht diese auch nach einer Mahnung des Dienstanbieters nicht innerhalb der darin festgelegten Nachfrist.
- 10.6. Die Kündigung des Abonnementsvertrags befreit den Abonnenten nicht von der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, die während der Laufzeit des Abonnementsvertrags entstanden sind.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Der Abonnent und der Dienstleister (zusammen: die Parteien) nehmen zur Kenntnis und erkennen als für sie verbindlich an, dass alle Daten, Fakten oder sonstigen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweils anderen kennen gelernt, erworben oder auf andere Weise in ihren Besitz gebracht haben insbesondere Daten, Fakten oder sonstige Informationen, die ihre Tätigkeit, ihre wirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Lage betreffen oder in sonstiger Weise mit ihnen in Zusammenhang stehen und noch nicht veröffentlicht wurden, als Geschäftsgeheimnisse behandeln, nicht an Dritte weitergeben und Dritten nicht zugänglich machen. Es gilt nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung, wenn eine Partei ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftspflicht nachgekommen ist oder der Eigentümer der Daten der Offenlegung der Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Mit der Unterzeichnung des Abonnementvertrags erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass der Dienstleister im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Daten des Abonnenten an die zuständigen Behörden weitergibt. Die Geheimhaltungspflicht der Parteien besteht auch nach Beendigung des Abonnementvertrags fort.
- 11.2. Mit der Unterzeichnung des Abonnementvertrags erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass sein Name – unter Angabe der von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistung – vom Dienstanbieter als Referenz verwendet wird.
- 11.3. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass der Dienstanbieter den Betrieb des Systems überprüft und die vom Abonnenten gemeldeten Fehler untersucht.

- 11.4. Der Dienstanbieter verpflichtet sich, ohne die Zustimmung des Abonnenten keine Daten über die Fahrzeuge, die Eigentum des Abonnenten sind, an Dritte weiterzugeben.
- 11.5. Der Abonnent und der Dienstleister sind verpflichtet, im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses, das sich aus dem Dienstleistungsvertrag und dem Abonnementvertrag ergibt, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über alle für die Dienstleistung relevanten Fakten und Änderungen zu informieren. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Weitergabe für die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist.
- 11.6. Die gegenseitigen Mitteilungen der Parteien gelten – mit Ausnahme von Fehlermeldungen – als erfolgt, wenn sie schriftlich (per E-Mail oder Einschreiben) erfolgen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Der Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es, die Bedingungen für die Dienstleistung, die Rechte und Pflichten des Dienstleisters und des Abonnenten sowie andere wesentliche Umstände im Zusammenhang mit der Dienstleistung detailliert zu regeln.
- 12.2. Für Fragen, die nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, gelten die Bestimmungen des individuellen Abonnementvertrags, die jeweils geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften für die Tätigkeit des Dienstleisters sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 12.3. Können die Parteien ihre Streitigkeiten nicht auf dem Verhandlungsweg beilegen, unterwerfen sie sich zur Beilegung ihrer Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Buda und des Gerichts Székesfehérvár.
- 12.4. Veröffentlicht der Dienstanbieter dieses Dokument in einer Fremdsprache, so ist die ungarische Fassung für die Auslegung des Vertrags maßgebend; die fremdsprachige Fassung dient lediglich Informationszwecken.